Frau Regierungsrätin ***Kopie***

Kathrin Schweizer

Vorsteherin Sicherheitsdirektion

Rathausstrasse 2

4410 Liestal

14. Februar 2022

**Stellungnahme zur Anhörung betreffend Verordnungen Bevölkerungs­schutz und Zivilschutz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung zur Anhörung der Gemeinden betreffend Entwurf der Verordnung zum Bevölkerungsschutz­gesetz und dem Entwurf der Verordnung zum Zivilschutzgesetz.

Prinzipiell entsprechen die beiden genannten Verordnungen den künftigen kantonalen Gesetzen im Bereich Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Daher begrüsst der VBLG im Grundsatz diese Verordnungen. Wir erlauben uns aber, einige Anregungen anzubringen:

1. **Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz**

**§ 6 Einsatz der kantonalen Mittel bei Ereignisarten im Sinne des** **Bevölkerungs­schutzgesetzes**

Zur Präzisierung sollte analog zu § 7 «Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 […]» ergänzt werden.

**§13 Ausbildung der Führungsstäbe und des Schadenplatzkommandos**

Aus Sicht der Gemeinden wäre es wünschenswert, dass auch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz AMB Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe anbietet.

**§ 20 Zuständigkeit für Systemtests**

In Absatz 2 muss auch der Zivilschutz explizit aufgezählt werden, da er gemäss Dokument «Leistungsprofil» ebenfalls für diese Tests vorgesehen ist.

**§ 21 Alternative Alarmierungsdispositive**

Bei den Alarmierungsdispositiven handelt es sich aus Sicht der Gemeinden um eine Bun­des- und Kantonsaufgabe. Wir bitten, nochmals zu prüfen, wem die alternativen Alarmie­rungsdispositive zugeordnet werden.

1. **Verordnung zum Zivilschutzgesetz**

**§ 2 Organisation der kommunalen Zivilschutzorganisationen**

Hier erlauben wir uns anzuregen, dass der «Planung Aufwuchs» ebenfalls in geeigneter Weise die gebührende Stellung eingeräumt werden sollte.

**§ 26 Aufhebung von Schutzräumen**

Oft erfüllen Gemeinden mit weniger als 3’000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Schutz­platzbilanz nicht, da erst bei grossen Mehrfamilienhäusern an einer Baupflicht festgehalten werden kann. Hier scheint ein besserer Einbezug der Gemeinden und mehr Gemeinde­autonomie bei der Schutzraumbaupflicht angezeigt. Wir beantragen in diesem Sinne, diesen Paragrafen nochmals zu prüfen und zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und weisen abschliessend da­rauf hin, dass die politische Ebene nicht alle konkreten Auswirkungen der Verordnungen auf die Zivilschutzorganisationen beurteilen kann. Wir gehen davon aus, dass das AMB die Betroffenen bereits in der Vorbereitungsphase einbezogen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir, hinsichtlich der zwei vorliegenden Verordnungen auch die Zivilschutzorga­nisationen zu konsultieren.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin:  sign. | Geschäftsführer:  sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalver­sammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassun­gen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Patrik Reiniger, per E-Mail [patrik.reiniger@bl.ch](mailto:patrik.reiniger@bl.ch)

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft